

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 11.3.2026

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Marc Zickbauer Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles Nr. (anonymisiert) aus der Haushaltsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat für seinen Wohnwagen (anonymisiert) inklusive Überdachung und Vorzelt bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „(anonymisiert) Standardschutz“-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Diese Versicherung schließt für das Gebäude eine Feuer-, Sturm- und Gebäudehaftpflichtversicherung ein, weiters ist im „(anonymisiert) Standardschutz“ laut Polizze vom 14.7.2020 der „Wohnungsinhalt im Wohnwagen und im versperrten Dauerstandzelt“ versichert. Vereinbart sind für den „(anonymisiert) Standardschutz“ die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH 2001.1), welche auszugsweise lauten:

„Artikel 1

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

(...)1.2. Zum Wohnungsinhalt gehören:

*1.2.1. Alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen.
(...)*

1.2.3. Folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör:

Malereien, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts und Armaturen. Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.(...)

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

(...)3. Leitungswasser

3.1. Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.(...)“

Der Antragsteller meldete durch seinen Vertreter am 19.8.2024 folgenden Schadenfall (Nr. (anonymisiert)): Am 18.8.2024 kam es aus einem defekten Durchlauferhitzer zu Wasseraustritt in die Lüftungsverrohrung und folglich in den Wohnwagen samt Möbelverbau. Die Tischlerei (anonymisiert) legte am 27.8.2024 einen Kostenvoranschlag für die Reparatur des Bodens über 3.384,-- brutto.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 3.9.2024 die Deckung ab. In der abgeschlossenen Gebäudeversicherung sei die Sparte Leitungswasser ausgeschlossen, der beschädigte Fußboden sei der Gebäudeversicherung zuzuordnen.

Der Antragstellervertreter urgierte am 30.10.2025 die Zahlung der Reparaturkosten aus der abgeschlossenen Haushaltsversicherung. Der dortige Ausschluss für Fußböden greife nicht, da der Wohnwagen kein Ein- oder Zweifamilienhaus sei.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 31.10.2025 abermals die Deckung ab, im vorliegenden Fall seien für das Mobilheim die Bedingungen der Eigenheim- und Haushaltsversicherung herangezogen worden und werde ein Mobilheim als Gebäude betrachtet.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 2.11.2025. Allgemeine Versicherungsbedingungen seien nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung habe sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Der Wortlaut der Bedingungen spreche für einen vertraglichen Anspruch.

Die antragsgegnerische Versicherung nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649, vgl u.a. auch RSS-0021-12=RSS-E 3/13).

Nach ständiger Rechtsprechung sind Versicherungsbedingungen objektiv nach dem Wortlaut auszulegen (RS0008901), sofern sie nicht im Einzelnen ausgehandelt werden.

Im vorliegenden Fall wurde die Versicherung eines Mobilheims vereinbart. Für diese Versicherung sollten die Bedingungen zur Gebäude- und zur Haushaltsversicherung zur Anwendung kommen, wobei beiden Vertragsteilen (bzw. dem Vertreter des Antragstellers) bewusst gewesen sein muss, dass ein Wohnwagen kein Gebäude ist, sondern eine bewegliche Sache. Dennoch haben sie unstrittig vereinbart, die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH 2001.1) auf die Versicherung des Mobilheimes anzuwenden.

Nach § 914 ABGB ist bei der Auslegung von Verträgen nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdruckes zu haften, sondern die Absicht der Parteien zu erforschen und der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht (vgl RS0017797).

Wenn nun die Parteien die Anwendung von Versicherungsbedingungen für eine Gebäude- und Haushaltsversicherung auf ein Objekt vereinbaren, das kein Gebäude ist, aber wie ein solches verwendet wird, entspricht es der Absicht redlicher Vertragsparteien, in all jenen Bestimmungen, in denen auf ein Gebäude abgestellt wird, das versicherte Objekt an deren Stelle zu verstehen.

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf die vorliegenden Versicherungsbedingungen an, so ist im Ergebnis der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass kein Versicherungsschutz in der Haushaltsversicherung für Fußböden besteht, weil der Wohnwagen vereinbarungsgemäß als ein „Ein- oder Zweifamilienhaus“ (zu verstehen als: Räumlichkeit, die ein oder zwei Familien gleichzeitig als Aufenthaltsort dienen kann) zu betrachten ist.

Der Antragstellervertreter hat keinen davon abweichenden Parteiwillen behauptet, wonach die antragsgegnerische Versicherung die Umstände und Äußerungen der Antragstellerseite bei Abschluss des Versicherungsvertrag nur so verstehen durfte, dass die Klausel des Artikel 1, Pkt. 2.1. letzter Satz ABH 2001.1 überhaupt nicht zur Anwendung kommen solle, weil es sich bei dem Mobilheim eben um kein Gebäude handle. Ein solcher Parteiwille wäre in einem allfälligen streitigen Verfahren vom Antragsteller zu behaupten und zu beweisen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 11. März 2026